

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2018.22 vom 27. Juni 2018

BS Appellationsgericht, 2018-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2018.22

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2018.22 du 27 juin 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2018.22 del 27 giugno 2018

Erwägungen

E. 1

1.1 Entscheide der unteren Aufsichtsbehörde können innert 10 Tagen nach der Eröffnung an die obere Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Als solches amtet das Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 5 Abs. 3 des basel-städtischen Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG, SG 230.100] in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 13 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Beschwerde ist frist- und formgerecht erhoben worden, so dass grundsätzlich auf sie einzutreten ist (vgl. aber nachstehend E. 1.3).

1.2 Das Verfahren richtet sich nach Art. 20a SchKG. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) sinngemäss (§ 5 Abs. 4 EG SchKG), insbesondere die Bestimmungen von Art. 319 ff. ZPO über das Beschwerdeverfahren.

1.3 Der Beschwerdeführer stellt mit seiner Beschwerde folgende Anträge:

Beim Rechtsbegehren 2 (Stichwort "Staatshaftung") handelt es sich um ein neues Begehren, das unter den Anträgen des Beschwerdeführers in seiner Beschwerde an die untere Aufsichtsbehörde vom 30. März 2018 nicht aufgeführt war. Gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge jedoch ausgeschlossen. Auf das Rechtsbegehren 2 kann somit nicht eingetreten werden.

E. 2

Die untere Aufsichtsbehörde hat ihren Nichteintretensentscheid damit begründet, dass sie die vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vom 30. März 2018 gerügten Punkte bereits in ihrem Entscheid vom 12. Dezember 2017 (AB.2017.64) allesamt rechtskräftig entschieden habe. Insbesondere gehe aus jenem Entscheid hervor, dass der Schuldnerin am 12. Oktober 2017 ein variables Einkommen angerechnet worden sei und daher der ihr Existenzminimum (gemäss Berechnung vom 18. Oktober 2017 in Höhe von CHF 3'492.■) übersteigende Betrag gepfändet werde (angefochtener Entscheid, Ziff. 2). Wenn der Beschwerdeführer nun geltend macht, dass im rechtskräftigen Entscheid vom 12. Dezember 2017 zu Unrecht auf die Angaben der Schuldnerin abgestellt worden sei, kann dies nicht in einem späteren Beschwerdeverfahren erneut geprüft werden. Eine solche Rüge hätte vielmehr in einem Rechtsmittel gegen den Entscheid vom 12. Dezember 2017 erhoben werden müssen. Soweit der Beschwerdeführer in seiner vorliegenden Beschwerde weiter geltend macht, dass der 13. Monatslohn nicht "eingepfändet" worden sei, ist dies schlicht aktenwidrig, was bereits aus der vom ihm selbst eingereichten Anzeige betreffend Einkommenspfändung vom 23. Oktober 2017 hervorgeht. Die vom Beschwerdeführer des

Weiteren angesprochenen angeblich der Schuldnerin ausbezahlten Alimente von CHF 300.■, die zu kurze Frist für die Anpassung der Wohnsituation, das angebliche Einkommen aus administrativer Unterstützung der Schwiegereltern der Schuldnerin durch diese, die Verwendung eines Fahrzeugs durch die Schuldnerin und die vom Beschwerdeführer geforderte Anrechnung eines Einkommens des Sohns der Schuldnerin wurden allesamt im Entscheid vom 12. Dezember 2017 behandelt. Dieser Entscheid ist unbestrittenermassen in Rechtskraft erwachsen. Da vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht wird, dass sich die Umstände seit dem Erlass dieses Entscheid geändert hätten, ist die untere Aufsichtsbehörde daher auf die Beschwerde vom 30. März 2018 zu Recht nicht eingetreten (Art. 59 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit. e ZPO und § 5 Abs. 4 EG SchKG).

E. 3

Gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG ist das Verfahren vor den Aufsichtsbehörden grundsätzlich kostenlos (Satz 1). Allerdings können in Fällen von bös- oder mutwilliger Prozessführung einer Partei eine Busse bis zur Höhe von CHF 1'500.■ sowie Kosten für Gebühren und Auslagen auferlegt werden (Satz 2). Es wird dem Beschwerdeführerangedroht, dass in weiteren solch aussichtslosen Beschwerdefällen wie dem vorliegenden entsprechende Bussen bzw. Gebühren und Auslagen auferlegt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.